

**Einfache Anfrage Louis-Nesslau:
«Eigentumsverhältnisse Alpgebäude im oberen Toggenburg**

Die Schweizer Alpbetriebe unterscheiden sich unter anderem in Bezug auf ihre rechtliche Form und die Art der Bewirtschaftung. Im Kanton St.Gallen stark verbreitet sind Privatalpen mit Einzelalpung und Alpen im Kollektiveigentum mit Einzelalpung. Seit Jahrhunderten befinden sich im oberen Toggenburg zahlreiche Alpzimmer im Privateigentum, wobei die Alpweide jedoch im kollektiven Eigentum einer Alpkorporation steht.

Diese Alpkorporationen sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Eigentumsansprüche an den Alpzimmern zu erheben. Diese Eigentumsverhältnisse an Alpweide und -zimmer sowie die Art und Weise der Bewirtschaftung herrschten schon vor, als das eidgenössische Grundbuch mit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 1912 eingeführt wurde.

Über 100 Jahre nach Einführung des ZGB versucht die kantonale Verwaltung nun durchzusetzen, dass das Eigentum an den Alpgebäuden den Eigentümern des Bodens zufällt. Die bewährte Praxis und die neue Verwaltungsauffassung klaffen dabei auseinander. Die damit herbeigeführte Rechtsunsicherheit hat viele negative Auswirkungen. Etwa sind die Eigentümer der Alpzimmer auf Korporationsboden gehemmt, Investitionen zu tätigen. Auch stellen sich bei Nachfolgeregelungen und Betriebsübergaben Probleme. Eine unnötige Anpassung der Verwaltungspraxis droht Traditionen zu zerstören, die sich über Jahrhunderte entwickeln konnten.

Von kantonaler Seite wird vorgeschlagen, dass die Alpkorporationen das behördlich herbeigeführte Problem durch die Vergabe von Baurechten selbstständig lösen. Die kantonalen Musterstatuten für Alpkorporationen, die von den Alpkorporationen regelmässig übernommen werden, unterbinden jedoch in Art. 17 genau diese Erteilung von Baurechten.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, wie die Vergabe von Baurechten durch die Alpkorporationen einfach und ohne Kostenfolgen gehandhabt werden kann?
2. Besteht die Möglichkeit, dass die Alpkorporationen solche Baurechte auch erteilen können, falls sie sich an die kantonalen Musterstatuten gehalten und das grundsätzlich ausgeschlossen haben?»

3. Februar 2022

Louis-Nesslau